

Personalstandstatistik am 30. Juni 2015

Rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 300251, 98502 Suhl

Rücksendung
bitte bis
31. August 2015

PSL

Thüringer Landesamt für Statistik
SG III.3.2 / Öffentliche Finanzen
Personal im öffentlichen Dienst
Fröhliche-Mann-Str. 3b
98528 Suhl

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 036 81 354-Durchwahl
Frau Gutjahr -273
Telefax: 0361 37-84 349
E-Mail: Beate.Gutjahr@
statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf dieser Seite und die zusätzlichen Erläuterungen zum Abschnitt B in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

A Ordnungsangaben

_____ 1-2 _____ 3-9 _____ 10-13
Landnummer Berichtsstellennummer Laufende Nummer des Arbeitsortes

Hinweis: Für jeden Arbeitsort ist ein Fragebogen auszufüllen. Es ist entweder der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) oder die Postleitzahl und der Gemeindename des Arbeitsortes anzugeben.

_____ 01 _____ 14-15 _____ 16-23
Schlüssel-Nummer AGS-Schlüssel
_____ 24-28 _____ 29-58
Postleitzahl Gemeindename

B Personal-Ist-Bestand am 30. Juni 2015

Beschäftigungsverhältnis	Schl.-Nr.	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte			
		insgesamt	darunter Frauen	T1 1		T2 2	
				insgesamt	darunter Frauen	insgesamt	darunter Frauen
	14-15	16-22	23-29	30-36	37-43	44-50	51-57

Arbeitnehmer/-innen (ohne geringfügig Beschäftigte) 03 _____

darunter:

in Ausbildung 04 _____

mit Zeitvertrag 05 _____

Beschäftigungsverhältnis	Schl.-Nr.	insgesamt	darunter Frauen
	14-15	44-50	51-57

Geringfügig Beschäftigte **3** 12 _____

1 T1 = mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (einschl. Altersteilzeitbeschäftigte, auch solche in der Freistellungsphase).

2 T2 = weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

3 Hier sind nur die geringfügig (Allein)Beschäftigten nachzuweisen (siehe hierzu 2.3 der Erläuterung).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
SG III.3.2 / Öffentliche Finanzen
Personal im öffentlichen Dienst
Postfach 30 02 51
98502 Suhl

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

MUSTER

Personalstandstatistik am 30. Juni 2015

Rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird in jedem Jahr zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Mit dieser Erhebung werden Daten über die Strukturen des Personals der öffentlichen Arbeitgeber für den Bereich der rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung ermittelt und die Ergebnisse der Personalstandstatistik für den öffentlichen Dienst zu einem Gesamtbild der Beschäftigungssituation der öffentlichen Arbeitgeber ergänzt.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Personalstandstatistik sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 6 Absatz 3 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind bei den rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung die Leiter/Leiterinnen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen Auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für die Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG betroffen sind – wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse, auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 FPStatG beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 FPStatG auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationalen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Name und Anschrift des Unternehmens und die Berichtsstellenummer dürfen zusammen mit den Angaben zu den Beschäftigten in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel ist eine von den statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind alle öffentlich bestimmten Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform. Diese sind öffentlich bestimmt, soweit Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Personalstandstatistik am 30. Juni 2015

Rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgrenzung des Personals

1.1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2015 in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu einer auskunftspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Entgelt oder Vergütung aus Mitteln dieser Stelle beziehen.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, mit Zeitvertrag
- Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnisse nach § 16e Sozialgesetzbuch (SGB) II gefördert werden
- geringfügig (Allein)Beschäftigte
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen und Unternehmen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltspflichtiger Arbeitsvertrag besteht
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung)

1.2 Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

Nicht zu melden sind:

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV)
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt
- ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, z. B. Inanspruchnahme von Elternzeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes)
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben
- Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden)
- Beschäftigte mit Werkvertrag

- nebenberuflich tätige Honorarkräfte
- Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsminderungsrente
- Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist

2 Umfang des Beschäftigungsverhältnisses

2.1 Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl beträgt.

Dazu zählen auch Beschäftigte in Ausbildung.

2.2 Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der

regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Beschäftigte, die ...

... stundenweise vergütet werden, sind entsprechend ihrer Stundenzahl analog zuzuordnen.

... sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind bei den Teilzeitbeschäftigten T1 mit nachzuweisen (unabhängig vom Modell der Altersteilzeit, also einschließlich der in der Freistellungsphase befindlichen).

2.3 Geringfügig (Allein)Beschäftigte

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Die geringfügig Beschäftigten sind im Fragebogen nachrichtlich anzugeben.

3 Art des Beschäftigungsverhältnisses

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Ausbildung. Hierzu gehören auch „Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/Beamtinnen“, die innerhalb der Einrichtung als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen tätig sind (im Rahmen einer sogenannten „Insichbeurlaubung“).

Es wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen unterschieden.

4 Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

4.1 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Ausbildung

Für die Zuordnung ist das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung oder eines Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend. Dieser Personenkreis erhält in der Regel tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen/-entgelte (einschließlich Ausbildungsgeld bei Pflegepersonal in Ausbildung).

Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen im Anerkennungsjahr, § 1 des TVPöD i. V. m. BBiG).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/Umschülerinnen oder Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen)
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/-praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren (berufsbegleitendes Studium)

4.2 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Zeitvertrag

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in einem Vertragsverhältnis auf Zeit: z. B. mit Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/Doktorandinnen, Diplomanden/Diplomandinnen, Werkstudenten/Werkstudentinnen sowie Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragverhältnis“ von mehr als 2 Monaten (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen.

Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses sind hier nicht nachzuweisen; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen.